



# Saisonarbeit in der Landwirtschaft

Antrag auf Ausnahmegewilligung nach dem  
Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Hinweise für den Arbeitgeber



**Regierungspräsidium Gießen**

**Dezernate 25.1 bis 25.3**

Postfach 10 08 51

35338 Gießen



REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
GIESSEN

E-Mail: [rp-giessen@rpgi.hessen.de](mailto:rp-giessen@rpgi.hessen.de)  
E-Mail: [pressestelle@rpgi.hessen.de](mailto:pressestelle@rpgi.hessen.de)

Internet: [www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)  
[www.facebook.com/rp.giessen](http://www.facebook.com/rp.giessen)



## Saisonbetriebe - Einleitung

Landwirtschaftliche Betriebe, die ganzjährig betrieben werden, bei denen aber zu bestimmten Jahreszeiten außergewöhnlich viel Arbeit anfällt, sind sogenannte Saisonbetriebe.

Im hessischen Ried beispielsweise beginnt im Frühjahr mit der Spargel- und Erdbeerernte die Hochkonjunktur (Saison) bei den dort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben. Hierzu reisen jährlich viele Saisonarbeiter aus den osteuropäischen Ländern an, um als Erntehelfer vor Ort tätig zu werden.

Da die Dauer der täglichen Arbeitszeit bei den im Rahmen der Ernte zu leistenden Tätigkeiten stark schwankend ausfällt und sich direkt nach den vorherrschenden Witterungsverhältnissen und Wachstumsbedingungen richtet, ist die Gewährleistung von gleichmäßigen täglichen Arbeitszeiten i.d.R. nicht möglich; eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten ist notwendig.

Konkret bedeutet dies oft, dass bei Arbeitsspitzen die Ausschöpfung der maximal möglichen täglichen Arbeitszeit von bis zu 10 Stunden (bei Ausgleich innerhalb von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen auf durchschnittlich acht Stunden werktäglich) an Gutwettertagen noch immer nicht ausreicht, um die Ernte zu sichern. Die Arbeiten müssen dann nach 10 Stunden abgebrochen werden, wodurch erhebliche Qualitätseinbußen bis hin zum völligen Verderb der nicht geernteten Produkte die Folgen sind. Bei Schlechtwettertagen hingegen können die Saisonarbeitskräfte dann oft nur vier bis fünf Stunden arbeitstäglich eingesetzt werden, bei starken Regenfällen gar nicht. Diese Situation führt einerseits zu zeitlichen Verzögerungen mit vorgenannten Folgen und andererseits zu verringerten Stundenzahlen der Saisonarbeitskräfte, für die es sich dann kaum noch lohnt, die häufig weite Reise aus ihrer Heimat anzutreten.

Die Saisonvorbereitung bedeutet zunächst einen frühzeitigen Rekrutierungsprozess sowie Vorbereitungen zur Unterbringung der Saisonarbeitskräfte und die Beachtung weiterer Vorgaben nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG). Zum einen ist dazu eine umfangreiche Arbeitsplanung und -vorbereitung erforderlich und zum anderen muss die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht werden.

In den landwirtschaftlichen Betrieben kann eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten eine Lösung sein, die Arbeitsspitzen während der Saison bewältigen zu können.

Eine weitere zu überprüfende Option ist die Einführung eines Mehrschichtbetriebs oder die Aufstockung durch weiteres Personal zu Saisonzeiten.

Neben den Anforderungen nach dem ArbZG sind noch weitere Anforderungen aus dem Arbeits- und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen, z.B. das Stellen von sanitären Anlagen und persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

## **Antrag auf Ausnahmegenehmigung**

Um den besonderen Arbeitsanforderungen während der Saisonzeit gerecht werden zu können, sieht das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) die Möglichkeit vor, dass ein Saisonbetrieb bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden täglich beantragen kann. Die Aufsichtsbehörde prüft anhand der Voraussetzungen, ob eine Ausnahmegenehmigung für den Antragsteller erteilt werden kann.

Die vorgenannten Voraussetzungen betreffen die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und müssen seitens des Saisonbetriebs durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen belegt werden.

Im Wesentlichen sind beim Antrag folgende Angaben zu machen und mit Unterlagen zu belegen:

- Zeitraum der Saison
- Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer
- betroffene Betriebsbereiche (Ort, Bezeichnung) und geplante Tätigkeiten
- Darstellung des Saisonbetriebes (Art des Betriebes)
- Darstellung bereits ergriffener (organisatorischer) Maßnahmen zur Vermeidung der Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten bzw. zur Bewältigung der Arbeitsspitzen innerhalb der Saison, Vorlage von Schicht- und Personalplänen (inkl. geplanter Pausenkorridore), Mehrschichtmodell; Personalerhöhung
- Darstellung der Gründe für die Notwendigkeit von längeren täglichen Arbeitszeiten
- Stellungnahme zum geplanten Ausgleichsmodell bzw. der Sicherstellung des Arbeitszeitausgleichs der verlängerten täglichen Arbeitszeit zu anderen Zeiten (Ausgleichskonzept)
- Unterlagen zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes:
  - Unterweisungsnachweise
  - Auszug aus der Gefährdungsbeurteilung zu den Belastungen bei längeren täglichen Arbeitszeiten sowie bei Schicht- und Nachtarbeit unter Berücksichtigung der damit einhergehenden ungünstigen Arbeitsbedingungen, erhöhten Unfallgefahren etc.
  - Maßnahmenplan zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen
  - Pausenkonzept
  - Stellungnahme des Betriebsarztes
- Stellungnahme des Betriebsrates (sofern im Betrieb vorhanden)

## Hinweis

Wird in einem gültigen Tarifvertrag oder einer darauf basierenden Betriebsvereinbarung geregelt, dass verlängerte tägliche Arbeitszeiten bis zu 12 Stunden während der Saisonzeit möglich sind, so muss kein Antrag auf Ausnahmegewilligung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gestellt werden (dies ist derzeit in Hessen allerdings nicht der Fall).



## Weiterführende Informationen

Die zuständigen Aufsichtsbehörden für den Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind in Hessen die Regierungspräsidien. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte sowie Antragsformulare zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden.

# Kontakt

Weitere Fragen beantworten wir gerne.  
Sie erreichen uns hier ...

## in Gießen:

Regierungspräsidium Gießen

Liebigstraße 14-16

35390 Gießen

Telefon: 0641 303-0

Fax: 0641 303-3203

E-Mail: [arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de](mailto:arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de)



**Aufsichtsbezirke sind die Landkreise  
Gießen, Marburg-Biedenkopf und Vo-  
gelsbergkreis**

## in Hadamar:

Regierungspräsidium Gießen

Gymnasiumstraße 4

65589 Hadamar

Telefon: 06433 86-0

Fax: 06433 86-11

E-Mail: [poststelle-afaslm@rpgi.hessen.de](mailto:poststelle-afaslm@rpgi.hessen.de)



**Aufsichtsbezirke sind der Lahn-Dill-  
Kreis und der Landkreis Limburg-Weil-  
burg.**